

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichswehrstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptschriftleitung
Berlin SW 61
Hofstraße 21, Fernruf 66, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 25. November 1937

Blut und Boden

Nummer 47

Der Beschwerdeausschuß bei der Hauptvereinigung

Ordnung des Wirtschaftsablaufes

Aus dem Inhalt:

Politische Wochenschau
Dauerwarenprüfung des Reichsnährstandes
Neue Frachtbriefmaster
Wochenmärkte bleiben
Baumschulanpflanzenerhebung
Verbandszeichen auf Geschäftspapieren
Markenheiten für anerkanntes Unterlagensplanzgut
Mitteilungen der Hauptvereinigung
„Die rechtlichen Probleme der neuen Musterfriedhofordnung“
Peter Josef Lenné
Wie ist Grabstättenpflege zu versteuern?
Motorensorgen im Winter
Dampf- oder Warmwasserheizung
Luftkreis-Frühbeheizung

Einfach und klar umreißt die Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft mit ihren Einführungsworten den Aufgabenkreis dieser handlichen Selbstverwaltungsgörperschaft des deutschen Gartenbaues:

„Die Hauptvereinigung hat die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen.“

Im Verfolg der ihr hiermit gestellten großen Aufgabe, in umfassender Weise die Erzeugung, Bewertung und Verteilung sämtlicher Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft in Ausdehnung auf die Belange der Volkswirtschaft ordnend zu beeinflussen und zu gestalten, müßten ihr auch entsprechend umfassende Vollmachten für die von ihr zu treffenden Maßnahmen gesetzlich eingeräumt werden. Mit einer der wesentlichen Grundlagen der Marktordnung ist die pflichtgebundene Mitarbeit aller am Markt beteiligten Einzelwirtschaftler, die vom Vertrauen auf die Rechtsmäßigkeit der von der Marktgemeinschaft getroffenen Maßnahmen getragen wird. Eine dauerhafte Ordnung des Wirtschaftsablaufes bedingt daher auch, daß die mit verbindlicher Wirkung für den einzelnen von der Führung dieser Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen den Gesichtspunkt einer gerechten Abwägung und eines gerechten Ausgleiches der Interessen der Gesamtheit mit den wirtschaftlichen Belangen des einzelnen nicht unberücksichtigt lassen.

Aufgaben des Beschwerde-Ausschusses

Zur unparteiischen und endgültigen Entscheidung darüber, ob in streitigen Einzelfällen dieser Ausgleich gerecht gefunden wurde, ist für einen bestimmten Kreis von Maßnahmen auf Grund des § 10 der Satzung vom 6. Februar 1937 bei der Hauptvereinigung ein besonderer Beschwerdeausschuß gebildet worden. Dieser legt sich aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat, und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Sämtliche Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Reichsbauernführer ernannt. Dieser Reichsbauernführer als Sachverständigenrat ist nur zur Prüfung und Entscheidung von Beschwerden gegen Einzelanordnungen der Hauptvereinigung zuständig. Es muß sich also um Verfügungen oder sonstige wirtschaftsgerichtliche Maßnahmen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung handeln, die einzelnen Mitgliedern gegenüber mit rechtsverbindlicher Wirkung getroffen werden. Durch die der Betrieb sich unbillich beschwert fühlt, nicht zur Inanspruchnahme des Beschwerdeausschusses gehört somit die Nachprüfung allgemeiner verbindlicher Anordnungen des Vorsitzenden, die im Reichsnährstandesverordnungsblatt veröffentlicht wurden. Eine beschwerdefähige Einzelanordnung liegt vielmehr nur dann vor, wenn sie rechtsverbindlich einem Mitglied gegenüber erlassen wurde, d. h. dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt ist. Zur Erfüllung der erforderlichen Form genügt ein einfacher Brief. Hängt von der Mitteilung der Kauf einer Frist ab, so muß sie durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Einzelanordnungen werden grundsätzlich mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides rechtskräftig, was für den Beginn der Beschwerdefrist maßgebende Bedeutung hat. Eine Kennzeichnung seitens des Betroffenen ist nicht unbedingt erforderlich.

Dagegen unterfallen der Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses nicht die Einzelanordnungen der Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände; vielmehr steht hier den Betroffenen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges lediglich das Recht der Beschwerde an die Hauptvereinigung zu, die endgültig entscheidet. Derartige Beschwerden müssen binnen eines Monats nach Zugang der Anordnung bei der Hauptvereinigung eingereicht werden. Eine nicht fristgemäße Beschwerde kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung als verspätet zurückgewiesen werden. Ausschließende Wirkung für den Vollzug solcher, von den Vorsitzenden der Wirtschaftsverbände getroffener Anordnungen, haben diese Beschwerden nicht, es sei denn, daß durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung auf die Beschwerde hin die Durchführung der angeforderten Maßnahme ausdrücklich einstellen ausgeht. Dieses Beschwerderecht gegen Anordnungen, auch Anordnungen genereller Art der Gartenbauwirtschaftsverbände besteht ohne Rücksicht auf den Inhalt der getroffenen marktgerichtlichen Maßnahmen.

Im Gegenteil hierzu ist das Beschwerderecht gegen Einzelanordnungen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung zum Beschwerdeausschuß nur dann gegeben, wenn es sich um Maßnahmen bestimmter sachlicher Inhalts handelt. Gemäß § 10 der Satzung der Hauptvereinigung bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ausschließlich auf Einzelanordnungen der Hauptvereinigung, durch die entweder Maßnahmen:

1. zur Angleichung der Erzeugung von Gartenbauernzeugnissen, Gemäßen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern) an den Bedarf getroffen werden; oder

2. zum Zwecke der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf festsetzung des Arbeitsumfanges oder Ausmaßes eines Betriebes der Bearbeitergruppe erfolgen; oder

3. die Genehmigung zur Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse, zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder seiner Verlegung nicht dem gehaltenen Antrag entsprechend erteilt oder gänzlich versagt wird; oder hinsichtlich eines dieser Tatbestände, ohne daß in Allgemeinordnungen eine Genehmigungspflicht vorgesehen wurde, einem Mitgliedsbetrieb gegenüber eine besondere Genehmigungspflicht verfügt, eine solche von Bedingungen abhängig gemacht oder gänzlich unterlagert wird; endlich

4. zur Durchführung einer angemessenen Vorratswirtschaft einem Mitgliedsbetrieb Einlagungs-, Ablieferungs-, Abnahme- und Bearbeitungsbedingungen auferlegt werden.

Maßnahmen der unter 1. genannten Art kommen lediglich für Mitglieder der Erzeugergruppe in Betracht. So fallen hierunter insbesondere Einzelanordnungen, die im Zuge der Anbauordnung gemäß der Anordnung Nr. 113 vom 21. 4. 1937 (RNRBl. 176) vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung getroffen wurden. Wie bereits angeführt, muß es sich bei den Einzelanordnungen der unter 2. genannten Art um Maßnahmen der Kontingenterstellung der Mitglieder der Bearbeitergruppe handeln, während Einzelanordnungen der unter 3. genannten Art sowohl für Mitglieder der Bearbeiter- wie der Verteilergruppe in Betracht kommen können. Beschwerdefähige Einzelanordnungen der unter 4. genannten Art endlich können im Einzelfall in sämtlichen Mitgliedergruppen des Reichsnährstandes vorkommen. Immer oder ist darauf zu achten, bevor eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuß eingereicht wird, ob eine beschwerdefähige Einzelanordnung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung oder eine solche des Vorsitzenden eines Gartenbauwirtschaftsverbandes vorliegt, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Da die Beschwerde ein ordentliches Rechtsmittel darstellt, ist ihre Einlegung an eine Frist von zwei Wochen gebunden, die nach Zugang des Bescheides zu laufen beginnt. Nicht fristgemäß eingelegte Beschwerden können ohne sachliche Prüfung kostenpflichtig zurückgewiesen werden. Fehlt in einem beschwerdefähigen Bescheid der Hauptvereinigung eine beschwerdefähige Beschwerdebestimmung, so wird gemäß § 5, Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Beschwerdeausschüsse vom 10. 11. 1937 (RNRBl. Seite 631) gegen die Veräumung dieser Ausschlußfrist auf Antrag die Wiedereinlegung in den vorigen Stand gemährt werden müssen.

Berücksichtigung von Einzelfällen

Die Nachprüfung der angeforderten Maßnahme durch den Beschwerdeausschuß erstreckt sich sowohl auf die rechtliche, wie auf die tatsächliche Seite, d. h. sowohl auf die Frage der Rechtmäßigkeit, wie die der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles; insbesondere darauf, ob in Abwägung der Belange der Gesamtwirtschaft und der des einzelnen eine unbillige Härte vorliegt. In der Entscheidung, die immer in Bescheidform schriftlich ergeht, können auch Umstände berücksichtigt werden, die dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung bei Erlass der angeforderten Anordnung nicht bekannt waren. Neues tatsächliches Vordringen des Beschwerdeführers ist stets zu berücksichtigen.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung der Befugnis der Marktgerichtsbarkeit hat weder der Beschwerdeführer, noch die Hauptvereinigung unmittelbaren Einfluß auf die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses. Vielmehr bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses für jeden Einzelfall aus der vom Reichsbauernführer aufgestellten Bescheidliste nach eigenem Ermessen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder. Er ist lediglich gehalten, dies nach Möglichkeit aus den beteiligten Wirtschaftsgruppen zu entnehmen. Ebenso bestimmt er die Zahl der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder. Falls sich die Parteien nicht ausdrücklich mit der Entscheidung des Ausschusses einverstanden erklären, was für in jeder Lage des Verfahrens können, ist der Beschwerdeausschuß erst in der Befugnis mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern beschlußfähig. Entscheidungen, die unter Verletzung dieser zwingenden Vorschriften ergehen, können keine Rechtsverbindlichkeit zu. Die Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird allein durch den Reichsbauernführer zu erfolgen haben, obwohl die Verfahrensordnung positive Vorschriften hierfür nicht enthält.

Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses, das für eine Partei als Berater oder Gutachter tätig war, hat dies dem Beschwerdeausschuß und der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ist er lediglich befreit, wenn er von sich aus bereits die Übernahme des Amtes als Ausschlußmitglied in dem zur Entscheidung stehenden Falle abgelehnt hat. Unabhängig hiervon ist jede Partei berechtigt, ein solches Ausschlußmitglied abzulehnen. Zur Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder ist jede Partei ferner berechtigt, wenn Gründe vorhanden sind, die zur Ablehnung eines Richters nach den Vorschriften der ZPO. berechtigen würden. In Betracht kommt vor allem: Vernachlässigung, Rührlosigkeit an den zur Entscheidung stehenden Maßnahmen, Befolgung der Befehle u. a. m. Die Ablehnung muß immer innerhalb einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch bei Beginn der ersten Sitzung nach Kenntniserlangung der Ablehnungsgründe dem Beschwerdeausschuß gegenüber erklärt werden. Werden der Partei Ablehnungsgründe erst im Laufe einer Sitzung bekannt, so hat sie die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Ueber die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Vorsitzende, über die Ablehnung des Vorsitzenden entscheidet der Reichsbauernführer.

Das Verfahren selbst ist von dem Grundgedanken getragen, seine Führung weitgehend in die Hand des Vorsitzenden zu legen, um unabhängig vom Willen der Parteien eine erschöpfende Klärung und Prüfung des Sachverhalts und beschleunigte Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. Im Falle mündlicher Verhandlung, die nicht zwingend vorgeschrieben ist, soll die Entscheidung des Beschwerdeausschusses möglichst nach einer Verhandlung ergehen. Dem rechtlichen Gehör der Parteien ist auch dann Genüge getan, wenn diese schriftlich gehört wurden, ohne daß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden müßte.

Die Anrufung des Ausschusses

Die Anrufung des Beschwerdeausschusses geschieht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, die fristgemäß zu erfolgen hat. Die Beschwerdeschrift braucht dem Beschwerdeführer durch die Partei nicht zugestellt zu werden. Ihre Mitteilung erfolgt vielmehr durch den Beschwerdeausschuß von Amts wegen. Dagegen ist zwingend vorgeschrieben, daß in der Beschwerdeschrift die angeforderte Maßnahme genau angegeben und ein bestimmter Sachantrag gestellt wird. Sie muß also erkennen lassen, welche Entscheidung vom Beschwerdeausschuß begehrt wird, z. B. Aufhebung oder Abänderung einer bestimmten Einzelanordnung unter genauer Festlegung des Abänderungsbegehrens. In der Beschwerdeschrift soll ferner der zugrundeliegende Sachverhalt so erschöpfend wie möglich dargestellt sein, unter Benennung der erforderlichen Beweismittel und Befugnis der zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Schriftstücke und sonstige Belege.

Erfolgt der Sachverhalt nicht genügend angeklärt, so kann der Ausschluß dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur weiteren Begründung seines Antrags geben. Bei Veräumung der Frist kann die sämtliche Partei mit ihrem Vordringen oder dem Beweismittel ausgeschlossen werden, wenn ihr dies ausdrücklich angedroht wurde. Im übrigen kann der Beschwerdeausschuß nach seinem Ermessen Ermittlungen anstellen, Auskünfte einholen und Beweise erheben. Er wägt das Beweisergebnis nach freiem Ermessen.

Die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens vor dem Beschwerdeausschuß kann von der Leistung eines Kostenvorwurfs abhängig gemacht werden. Weist der Beschwerdeführer sein Unvermögen zur Leistung von Kostenvorwürfen nach, so soll gemäß der Verfahrensordnung von der Erhebung solcher Vorwürfe ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Beschwerde Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig eingelegt ist. Ob ein solcher Fall gegeben ist, entscheidet der Beschwerdeausschuß in eigener Zuständigkeit. Wird ein angefordertes Kostenvorwurfs innerhalb einer vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu bestimmenden Frist nicht geleistet, so kann der Beschwerdeausschuß die Beschwerde ohne sachliche Prüfung kostenpflichtig zurückweisen. Außer diesen für das Verfahren wesentlichen Vorschriften enthält die Verfahrensordnung weitere Bestimmungen vor allem über die Vertretung der Parteien im Verfahren, über Form und Fristen von Mitteilungen und Ladungen, die Kosten und Entscheidung, auf die nicht näher eingegangen werden kann.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß eingelegten Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt. Jedoch kann in besonderen Fällen der Beschwerdeausschuß anordnen, daß die Durchführung einer angeforderten Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung des Beschwerdeausschusses einwirken unterbleibt. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig. Eine weitere Beschwerde oder sonstige Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen gibt es nicht.

Dr. W. Gessler.

Zimmer mehr erzeugen

Nicht nur an der Spitze des Reiches ist Politik das Schicksal, sondern an jedem Plage, an dem der einzelne steht, und bei jeder Funktion, die der einzelne ausübt. Es gibt keinen höheren sittlichen Maßstab für irgendwelche Maßnahmen, für Handeln und Denken als das Schicksal des Volkes.

So ist auch der Sozialismus keine wirtschaftliche, sondern eine politische Forderung. Er wird nicht verwirklicht durch Experimente und willkürliche Konstruktionen der Wirklichkeit, sondern durch die bewußte Gestaltung des Volksebens. Ein Volk ist dann sozialistisch, wenn seine besten Eigenschaften, seine Liebe zur Freiheit, seine Ehre und Treue vor jeder Unterdrückung und Verfallung bewahrt und geschützt sind. Und was ein Volk als Ganzes erwirbt, wird auch unmittelbar in gleichem Maße und gleichem Sinn allen Volksgenossen zuteil.

Das Spiegelbild des politischen Zustandes, in dem sich das Volk befindet, ist die Wirtschaft. Sie nimmt selbsterklärend in einem sozialistischen Volk Grundzüge und Formen an, die anders sind als in einem Volke, das dem Kapitalismus anhängt. Das geht nicht von heute auf morgen; denn die Umgestaltung aus einer kapitalistischen zur sozialistischen Einstellung ist nicht Sache revolutionärer Experimente, sondern eines natürlichen Wachstums. Die kapitalistische Form stirbt ab und die sozialistische Form wächst heran.

Der Irrtum des kapitalistischen Systems war die Meinung, daß das Kapital das Volk erhalte. In Wahrheit jedoch kann ein Volk nicht nur durch seine eigene Arbeit erhalten werden. Es ist darum falsch, von einem eigenen Wirtschaftsleben zu sprechen. Wirtschaft ist das Arbeitsleben des Volkes und innerhalb dieses Arbeitslebens nimmt das Kapital nur einen ganz kleinen Markt ein.

Nicht Gold und nicht Dingenbestände, sondern die Arbeit allein ist die Grundlage! So gründet sich die gesellschaftliche Verfassung des deutschen Volkes auf den Auel der Arbeit, auf die Freiheit der Persönlichkeit und die sittliche Verantwortung gegenüber dem Leben des Volkes. Es ist unweifelhaft, ob das Eigentum an den Erzeugungsmitteln dem einzelnen oder dem Staat zusteht. Wesentlich ist aber der neue Sinn des Eigentums, der für uns nicht in dem Verfügungsgewalt, sondern in der Verantwortung gegeben ist.

Die nationalsozialistische Politik kennt nur einen Wert, aus dem alles andere folgt: Das Volk. Unsere Wirtschaft ist daher eine volksgebundene Wirtschaft, deren Politik nur ein Teil der Gesamtpolitik ist. So am Anfang allen Schöpfens die Arbeit der Persönlichkeit und ihr notwendiger Leistungsaum steht, ist die Verwirklichung einer natürlichen Arbeits-, Leistungs- und Eigentumswirtschaft für das ganze Volk die vernünftige und beste Wirtschaft und zugleich ihr ewiger Jungbrunnen. Das Wirtschaftssystem bestimmt nicht irgendwie eine neue Wirtschaftstheorie, sondern allein die Politik. Kurz: Die Wirtschaft ist ein Teil des Volksebens. Sie unterliegt der Volkswirtschaft und ihr höchstes Ziel ist die volkshafte und nachhafte Gemeinschaft.

In der ersten Arbeitswoche hat das deutsche Volk wieder zu arbeiten begonnen. Es war die größte Sorge des Nationalsozialismus, daß die Arbeitskraft, die Grundlage des Schöpfens ist, wieder voll eingesetzt werde. Das Ziel der zweiten Arbeitswoche ist, neues bewegliches Volksermögen zu schaffen, durch Steigerung der Wirtschaftseinkünfte neuen Wohlstand zu erzeugen.

Wenn der Nationalismus immer mehr Lohn wünschte, erstrebt der Nationalsozialismus immer mehr Erzeugung! Wieviel erzeugt wird, darauf kommt es an. Deshalb steht im Mittelpunkt unserer „Arbeitspolitik“ die Erzeugung. Der sozialistische Gedanke, der die Wirtschaft des neuen Deutschland befruchtet, ist in erster Linie befruchtend, die Versorgung gerade der breiten Volksschichten mit den schönen Gütern dieser Welt sicherzustellen und zu fördern. Die naturnotwendige Folge dieser gesteigerten Versorgung wird, auf weite Sicht gesehen, den Verbrauch erneut gemalt erhöhen. Das ist ja auch mit dem Ziel des Vierjahresplanes: die Steigerung des Anteiles der Volksgenossen nicht nur als Erzeuger, sondern vor allem als Verbraucher. Stärkere Erzeugung ist die Voraussetzung zur Erreichung und Debung des Losens der Massen